

den Einsatz der Verurteilten in Einklang mit ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Festlegung der persönlichen Verantwortung für die übertragene Arbeit, die strenge Kontrolle über die Quantität und Qualität der Arbeit sowie die rechtzeitige Belobigung für die erreichten Arbeitserfolge umfaßt. Folglich muß auch die Arbeitsaufgabe höchst konkret und möglichst genau genormt sein. Die Unbestimmtheit einer Aufgabe setzt die Aktivität der Verurteilten bei der Überwindung von Schwierigkeiten herab. Schädlich ist das Stellen nicht zu bewältigender Aufgaben, die den Glauben an den Arbeitserfolg — besonders der zum erstmalig in die Arbeit eingeschalteten Verurteilten — unterhöheln und Gereiztheit und Unbefriedigtheit, manchmal auch Verwirrung, verursachen. Das Herabsetzen von Aufgaben führt ebenfalls zu negativen Folgen, zur Entstehung eines mißachtenden Verhältnisses zur Arbeit und zur Entwicklung von Überheblichkeit, Großsprecherei, Egoismus und Habgier.

Die Arbeitsaufgaben müssen den Verurteilten die Möglichkeit bieten, Initiative und Schöpferium an den Tag zu legen. Die Erfüllung solcher Aufgaben, die mit dem Suchen neuer Wege, der Lösung eigener Ideen verbunden ist, gestaltet die Arbeit anziehender. Ausschließlich individuelle Aufgaben reduzieren die Interessen der Verurteilten nur auf das persönliche Arbeitsergebnis, geben keine genügende moralische Befriedigung, mindern den erzieherischen Effekt und lassen die Ergebnisse der Arbeitsanstrengungen des ganzen Kollektivs außer acht. Das Gefühl der Befriedigung und das Bewußtsein der erfüllten Pflicht vor dem Kollektiv können nur durch langanhaltende Arbeitsanstrengung erzielt werden. Es wäre falsch anzunehmen, daß die Arbeit für den Verurteilten von Beginn an anziehend wäre. In der ersten Etappe der Erziehung durch Arbeit können durchaus Enttäuschung und Unbefriedigtsein auftreten. Erst allmählich, durch die tägliche Teilnahme an der Arbeit, die Einbeziehung in den Arbeitswettbewerb und die Erziehungsarbeit entwickelt sich das Interesse an der Arbeit.

Eine große Rolle bei der Erziehung der Verurteilten und der Schaffung des Arbeitsinteresses kommt den materiellen und moralischen Stimuli zu. *Die materielle Interessiertheit ist die ökonomische Form der erzieherischen Einwirkung und das Mittel für die Einbeziehung in die gesellschaftlich nützliche Arbeit.* Die Arbeitsvergütung der Verurteilten in Übereinstimmung mit der Quantität und Qualität der Arbeit ist nicht nur ein ökonomischer, sondern auch ein wesentlicher pädagogischer Faktor. Das Bemühen der Verurteilten, materiell belohnt zu werden, darf nicht einseitig vom Standpunkt eigennütziger Motive betrachtet werden. Das geschickt ausgenutzte persönliche Interesse führt zum Erkennen des gesellschaftlichen Nutzens. Aus materiellen Erwägungen heraus entsteht eine Einstellung zur Arbeit, die ihre Anziehungskraft und ihren gesellschaftlichen Wert allmählich